

## VERPFLICHTUNGSCHARTA FÜR DIE VERMEIDUNG UND BEWÄLTIGUNG INTERNER KONFLIKTE

### DIE UNTERZEICHNETEN INSTITUTIONEN DIESER CHARTA ERKENNEN AN,

dass sie als Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet sind, die physische und psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu schützen, dass sie folglich für ein harmonisches Arbeitsklima innerhalb des Unternehmens sorgen, Konflikten am Arbeitsplatz vorbeugen und diese gegebenenfalls gütlich und sofern möglich nicht auf gerichtlichem Wege beilegen werden.

### SIE ERKLÄREN HIERMIT IHRE ABSICHT

1. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die sich in einer Konfliktsituation, Belästigung oder Diskriminierung befinden, die Möglichkeit zu bieten, sich an eine externe **Vertrauensperson** zu wenden - aus der von INFRI bereitgestellte Vertrauensstelle - um sich beraten und unterstützen zu lassen, damit eine Lösung für die vorgebrachten Probleme gefunden werden kann. (Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich direkt an die Vertrauensperson wenden können, ohne die Hierarchie zu durchlaufen.)
2. die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** über das externe Verfahren zur gütlichen Konfliktlösung zu **informieren**, der auf ihren Wunsch eingeführt wurde (Vertrauensstelle INFRI), und sie regelmässig an dieses Verfahren und seinen Inhalt zu erinnern, damit die gesamte Belegschaft mit ihm vertraut ist,
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu zu **ermutigen**, von diesem Verfahren Gebrauch zu machen,
4. und ausserdem die Einführung und den Ablauf einer **Mediation** zu unterstützen, insbesondere indem sie während der Mediation die Unterbrechung allfälliger Streitverfahren in Zusammenhang mit dieser Mediation beantragen.

### SIE VERPFLICHTEN SICH ZUDEM

- eine **Richtlinie** in ihren institutionellen Betrieb einzuführen, welche die Grundsätze und bewährten Praktiken zur Bewältigung interner Konflikte und Eindämmung psychosozialer Risiken respektiert (im Einklang mit der von INFRI verfassten Musterrichtlinie),
- die **Vertraulichkeit** der Intervention der Vertrauensperson zu gewährleisten. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet, das zur Folge hat, dass die Inhalte ihrer Einsätze nicht für ein Gerichtsverfahren benutzt werden können. Sie darf auch unter keinen Umständen dazu aufgerufen werden als Zeugin bei Gericht zu fungieren.
- die Kosten für die Honorare der Vertrauensperson zu einem Stundensatz von CHF 250.- zu tragen, und zwar für Gespräche, die über die von **INFRI finanzierten zwei Stunden** hinaus gehen und auf explizite Anfrage der Vertrauensperson geführt werden.

Name der Institution,

Datum und Unterschrift der Institutionsleitung: